

Diesem Uebelstande wurde später dadurch abzuhelpen gesucht, daß die sächsischen Churfürsten auf der Fürstenschule zu Meissen zwei Freistellen für Söhne wendischer Prediger stifteten.

Nach den vorletzten Volkszählungen wohnten in Sachsen und Preußen auf einem Flächenraume von etwa 38 □ Meilen ungefähr 82,000 Wenden, ungerechnet diejenigen, welche von wendischen Eltern geboren wurden, aber wegen ihrer späteren Erhebung im bürgerlichen Leben ihre Abkunft verleugnen, ungerechnet auch diejenigen 60,000 Wenden, welche in der Niederlausitz wohnen, aber eine von der oberwendischen etwas verschiedene Mundart sprechen. Von jenen 82,000 stehen etwa 45,000, darunter etwas mehr als 8000 Katholiken, unter sächsischer und 37,000 unter preussischer Hoheit. Die sächsischen evangelischen Wenden wohnen in 322 Dörfern, haben 26 Kirchen und 31 Geistliche, welche allsonntäglich wendisch und deutsch zu predigen haben, und 68 Schulen mit 80 Lehrern. Die 8000 Katholiken haben 11 Kirchen mit 26 Geistlichen und 14 Schulen, zu welchen 77 Dörfer gehören.

Im Interesse dieses Theiles des sächsischen Volkes, meine geehrtesten Herren, hat der Abg. Ziesch in der ersten Kammer den Antrag gestellt: daß bei dem Landgericht zu Budissin schon jetzt, und bei andern, bereits jetzt bestehenden oder künftig noch zu errichtenden Justizämtern mit wendischen Gerichtsuntergebenen in Zukunft ein oder nach Befinden zwei der wendischen Sprache kundige Gerichtsbeamte angestellt werden möchten. Dieser Antrag an sich betrachtet, meine Herren, bezweckt eigentlich nichts Neues, sondern nur die Erhaltung und respective Erweiterung einer Einrichtung, welche theilweise jetzt schon bestanden hat. Denn der wendischen Sprache kundige Beamte fungirten jetzt schon bei dem Stadtrathe und dem Stadtgerichte zu Budissin, bei den Domstifts- und andern Patrimonialgerichten der Oberlausitz. Selbst der oberste Gerichtshof der Provinz, das königliche Appellationsgericht zu Budissin, hat auf Anordnung des Justizministeriums schon 1835 dahin Fürsorge getroffen, daß bei Vorbeschieden in Ehefachen der Eine von den beiden zuzuziehenden Geistlichen jedesmal ein Wende ist. Und da ich 15 Jahre hindurch die Ehre hatte, dieser Eine zu sein, so kann ich aus Erfahrung bestätigen, wie nothwendig und nützlich bei den dort vorgekommenen Verhandlungen zuweilen die Gegenwart eines Wenden gewesen ist. Waren auch die meisten Directoren der Patrimonialgerichte in der Lausitz bis jetzt Deutsche, so standen ihnen doch wendische Gerichtsmänner zur Seite, die nöthigenfalls als Dolmetscher dienen konnten. Wendische Gerichtschöppen hatte bisher schon auch das königliche Landgericht zu Budissin, dasselbe ist aber dessen ungeachtet bis in die neueste Zeit öfter genöthigt gewesen, bei wichtigen Criminaluntersuchungen wendische Advocaten als Dolmetscher bei den Verhören, und wendische Geistliche bei Eidesleistungen mitzuzuziehen. Dieser Fall dürfte sich in Zukunft bei der bevorstehenden und zum Theil bereits erfolgten Abgabe sämtlicher

Patrimonialgerichte in der Lausitz an den Staat bei den zu organisirenden Bezirksgerichten häufig wiederholen. Denn wenn auch die Mehrzahl der Wenden, besonders solche, die in den Städten und in Dörfern von gemischter Bevölkerung wohnen, der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind, wenn auch in allen wendischen Schulen im Interesse der Wenden und ihren eigenen Wünschen zufolge die möglichst vollkommene Erlernung der deutschen Sprache angestrebt wird, indem außer dem Religionsunterrichte aller andere Unterricht in deutscher Sprache ertheilt zu werden pflegt, so giebt es doch hie und da noch Einzelne, besonders bejahrte Personen und Frauen, und überhaupt solche, die wenig unter Deutschen gelebt haben, die der deutschen Sprache nicht so kundig sind, daß sie im Stande wären, einer gerichtlichen Verhandlung ohne Dolmetscher beizuwohnen und zu folgen. Wie sehr dadurch die Regulirung von Erbschaften, von Hypothek- und Kaufsangelegenheiten und die Erledigung von Bagatellsachen erschwert wird, wie leicht da Rechtsnachtheile für den Einen oder Andern eintreten können, ist schon in der jenseitigen Kammer erwähnt worden. Ich will nur aus den von mir gemachten Erfahrungen erwähnen, welche Unzuträglichkeiten daraus entstehen, wenn bei Eidesleistungen weder die Bedeutung, noch der Inhalt des Eides dem, der schwören soll, in einer ihm verständlichen Sprache erklärt und auseinander gesetzt werden kann.

Aus diesem Gesichtspunkte, meine Herren, betrachtet, stellt sich der Antrag des Abg. Ziesch gewiß als ein wohlbegrundeter, durch die Verhältnisse hervorgerufener und billigerweise zu berücksichtigender dar. Derselbe ist aber auch leicht und ohne besondere Kosten ausführbar. Es handelt sich hierbei ja gar nicht um die Anstellung eines besondern Justizbeamten; es soll bei Besetzung der Gerichtsstellen in den genannten Aemtern nur darauf Rücksicht genommen werden, daß der oder jener Beamte außer seiner anderweiten juristischen Befähigung der wendischen Sprache insoweit kundig sei, daß er nöthigen Falls die Verhandlungen in wendischer Sprache führen könne. Daß dazu aber nicht ein Accessist ausreichend sei, sondern daß wo möglich eine richterlich befähigte Person dazu gehöre, das darf ich Ihnen wohl nicht erst auseinander setzen. Würde aber durch die Anstellung solcher der wendischen Sprache kundiger Actuarien oder Assessoren, oder sonst welcher Beamten das im Generale von 1783 §. 11 vorgeschriebene, sehr aufhältliche und kostspielige Verfahren, mit Zuziehung von Dolmetschern in wichtigen Untersuchungen sehr erleichtert werden, so müßte es der zukünftigen Proceßgesetzgebung vorbehalten bleiben, zu bestimmen, ob bei wendischen gerichtlichen Verhandlungen neben dem deutschen Protocoll auch eine wendische Registratur aufzunehmen, oder ob das Protocoll wendisch abzufassen und nur eine deutsche Uebersetzung beizufügen sein werde, oder ob es ausreiche, nach erfolgter wendischer Verhandlung am Schlusse des deutschen Protocoll zu bemerken, daß die Verhandlung in wendischer Sprache gepflogen worden sei. Es ist meines Wissens bisher bald das eine, bald das andere Verfahren befolgt worden.